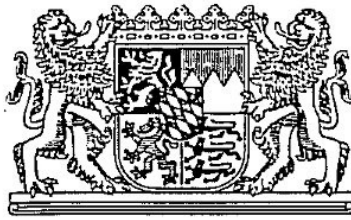


Az. 19 B 91.1208
M 1 K 89.3458



Verkündet am 30. April 1992
Heigl
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. J. B. C.

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. G. F.

und Dr. H. S.

gegen

Freistaat Bayern,

Beklagter,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,

wegen

Jagdrechts (Festsetzung des Abschlußplans für Rehwild);
hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 30. Januar 1991,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof

Geiger und die Richter am Verwaltungsgerichtshof

Dr. Weinfurter und Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1992
folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München vom 30. Januar 1991 wird abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den im Bescheid des Landratsamtes W (LRA) vom 15. Juni 1989 festgesetzten Abschlußplan für Rehwild für die Jagdjahre 1989/90 bis 1991/92 im Jagdrevier D. Im Bescheid vom 15. Juni 1989 erhöhte das LRA im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand und gemäß der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft, aber entgegen dem Vorschlag des Klägers, den Abschluß von 141 auf 210 Stück Rehwild. Der Kläger ist Pächter des Jagdreviers D. Das Revier umfaßt eine Fläche von ca. 1.047 ha und liegt in der Hegegemeinschaft W. In dieser Hegegemeinschaft sind 26 Jagdreviere zusammengefaßt mit einer Fläche von 14.351 ha. In der Hegegemeinschaft war für die genannten drei Jagdjahre ein Abschluß von insgesamt 2.497 Stück Rehwild vorgesehen, hiervon wurden bisher 2.162 Stück Rehwild erlegt. In den vorangegangenen drei Jagd-

jahren betrug der Ist-Abschuß 2.260 und der Soll-Abschuß 2.924 Stück Rehwild.

Für die Jagdjahre 1986/87 bis 1988/89 hatte das LRA für das Revier des Klägers einen Abschuß von 198 Stück Rehwild festgesetzt. Durchgeführt wurde ein Abschuß von 148 Stück Rehwild. Nach seinen Meldungen hat der Kläger in den Jagdjahren 1989/90 bis 1991/92 das Soll von 210 Stück Rehwild nicht erfüllt, sondern 140 Stück Rehwild erlegt.

Zur Begründung des Bescheides vom 15. Juni 1989 ist ausgeführt, bei der Abschlußplanung sei vorrangig der Zustand der Vegetation maßgebend. Das Forstamt S habe in seiner gutachtlichen Äußerung zum Zustand der Waldverjüngung vom 16. Januar 1989 im Bereich der Hegegemeinschaft W noch einen sehr hohen Verbiß festgestellt. Auf der Beibehaltung des bisherigen Istabschlusses müsse daher auch unter Berücksichtigung der bisherigen Abschlußbemühungen bestanden werden.

Das Forstamt S war in der gutachtlichen Äußerung vom 16. Januar 1989 zu folgendem Gesamturteil gekommen:

"Die Entwicklung gesunder Mischbestände ist in großen Bereichen der Hegegemeinschaft unmöglich, da alle Baumarten fast vollständig verbissen werden. Eine beträchtliche Anhebung des tatsächlichen Abschusses ist unumgänglich, nachdem in der Tendenz von 1986 bis 1988 praktisch keine Verbesserung eingetreten ist. Bewaldung unterschiedlich. In Jagdrevieren mit geringem Waldanteil, wo sich im Winterhalbjahr alle Rehe auf kleine Waldflächen konzentrieren, ist es erforderlich, den Wildbestand an diesen geringen Waldbereich anzupassen, sonst bleiben die Schäden weiterhin untragbar."

Der Kläger hat nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben mit dem Antrag,

den Bescheid vom 15. Juni 1989 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 14. August 1989 aufzuheben, soweit ein höherer Abschluß als 141 Stück Rehwild festgesetzt ist.

Das Verwaltungsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens des Forstdirektors a.D. E. M. vom 1. Oktober 1990 der Klage stattgegeben. Der Bescheid vom 15. Juni 1989 sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten als verantwortlicher Revierinhaber. Bei der Festsetzung des Abschlußplanes für Rehwild durch das LRA handle es sich um eine Planungsentscheidung. Hierbei stehe der Behörde eine, allerdings nicht schrankenlose, planerische Gestaltungsfreiheit zu. Die Behörde habe die Belange der Hege des Wildes abzuwägen mit den forstlichen Belangen. Das LRA habe fehlerhaft abgewogen. Es gehe von der Forderung aus, der Rehwildbestand im Revier des Klägers müsse solange und soweit gemindert werden, solange der Zustand der Vegetation dies erfordere. Damit habe es der Verbesserung des Vegetationszustandes einen nicht vorhandenen absoluten Vorrang, zumindest ein Übergewicht eingeräumt, das dieser Belang nach der Rechtslage nicht beanspruchen könne. Den Belangen der Forstwirtschaft könne auch durch andere Maßnahmen, wie z.B. durch Reviergestaltung, Äsungs- und Einstandsverbesserungsmaßnahmen und Fütterung Rechnung getragen werden.

Der Beklagte hat Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren sein Klagebegehren geändert. Er beantragt,

festzustellen, daß der Bescheid vom 15. Juni 1989 rechtswidrig war.

Der Beklagte ist mit der Klageänderung einverstanden. Er beantragt,

das Urteil vom 30. Januar 1991 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird vorgebracht, der Bescheid vom 15. Juni 1989 sei rechtmäßig. Nach dem Ergebnis der gutachtlichen Äußerung des Forstamtes S. sei die Beibehaltung eines Reduktionsabschlusses notwendig gewesen. Die vom Verwaltungsgericht angesprochenen sonstigen Maßnahmen der Reviergestaltung seien in erster Linie Sache des Revierinhabers. Da dieser hierzu nicht verpflichtet sei, seien sie bei der Abschlußplanfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Die Zäunung oder der Einzelschutz von Pflanzen könnten den Waldbesitzern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht zugemutet werden.

Der Kläger beantragt zudem,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, das Verwaltungsgericht habe zutreffend ausgeführt, das LRA habe bei der Abschlußplanfestsetzung von dem ihm zustehenden Planungsermessen keinen Gebrauch gemacht. Das LRA habe die erforderliche Abwägung zwischen den berechtigten Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Interesse an der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes nicht wahrgenommen. Es habe seiner Entscheidung ausschließlich das forstliche Gutachten vom 16. Juni 1989 zu-

grundegelegt und die speziellen Verhältnisse des Jagdrevieres des Klägers nicht berücksichtigt.

Unabhängig hiervon begegne die Aussagekraft des forstlichen Gutachtens zum Zustand der Vegetation Bedenken. Solche Bedenken bestünden gegen die Methodik des Aufnahmeverfahrens sowohl im Hinblick auf mögliche Fehler bei der Auswahl der Verjüngungsflächen als auch im Hinblick auf mögliche Meßfehler bei der Erstellung des Gutachtens. Für die Auswahl einer geeigneten Verjüngungsfläche sei als Minimum eine Pflanzenzahl von 1.000 Stück angegeben. Dies sei zu gering. Es werde nicht beachtet, daß nicht jeder auftretende Verbiß mit einem Schaden an der Pflanze gleichzusetzen sei. So stimuliere beispielsweise ein Seitentriebsverbiß bei Fichten das Wachstum. Auch beinhalte eine Naturverjüngung zwangsläufig eine starke Überproduktion an Jungpflanzen. Es dürfe daher nur darauf abgestellt werden, ob hinreichend viele Pflanzen das reproduktionsfähige Alter erreichen könnten. Schließlich könne auch nicht bei Pflanzen, die im Wald gar nicht erwünscht seien, von einem Verbißschaden gesprochen werden. Schließlich gebe die Verbißintensität auch keinen Aufschluß über die Höhe des Wildbestandes.

Das forstliche Gutachten berücksichtige nicht andere für die Verbißsituation wichtige Gesichtspunkte wie die Waldbestockung, die Lichtverhältnisse, die vorhandene natürliche Äsung, die Beunruhigung des Wildes oder die Individuenzahl der einzelnen Baum- und Pflanzenarten. Es gehe nicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Reviers ein. Bei der Festsetzung des Abschlußplanes für ein bestimmtes Revier seien aber dessen besondere Verhältnisse zu beachten. Zudem seien zum Teil direkt am Waldrand liegende Flächen ausgewählt worden. Hierbei handle es sich um bevorzugte Äsungsflächen, die daher für eine objektive Beurteilung der Verjüngungssituation insgesamt kein zutreffendes Bild wiedergeben könnten.

Im angefochtenen Bescheid fehle jegliche Begründung für die weit über dem Durchschnitt liegende Festsetzung im Falle des Jagdreviers des Klägers. Der Kläger habe pro Jahr 7,3 Stück Rehwild pro 100 ha zu erlegen. In Bayern betrage der Landesdurchschnitt 6,5 Stück Rehwild pro 100 ha. Das LRA habe auch die spezifischen Revierverhältnisse nicht berücksichtigt. Die reinen Wirtschaftswaldflächen würden nur 210 ha betragen. Die übrigen Waldflächen seien kleine Gehölze oder nicht wirtschaftlich genutzte Waldflächen. Rund 35 ha Fläche seien wilddicht eingezäunt. Die spezielle Rehwildfläche betrage nur 780 ha. Vor allem aber habe das LRA auch nicht berücksichtigt, daß nach der gesetzlichen Wildschadensregelung die Verjüngung sogenannter Nicht-Hauptholzarten ohne besonderen Schutz nicht verlangt werden könne.

Dem Kläger sei es objektiv nicht möglich gewesen, den vom LRA vorgeschriebenen Abschluß zu erfüllen. Bei der jagdlichen Situation im Revier des Klägers und dem vorhandenen Rehwildbestand könne unter Anwendung sämtlich gesetzlich zulässiger Jagdarten und unter Einschaltung mehrerer Jagdausübungsberechtigter der geforderte Abschluß nicht erfüllt werden, was durch

Einholung eines Sachverständigengutachtens oder
Zeugnisses des Herrn J G

bewiesen werden könne.

Die Einholung eines durch den

Sachverständigen K F E zu
erstellenden Gutachtens und
die Einvernahme des Zeugen F K

werde beweisen, daß allein die Erhöhung des Jagddruckes nicht zum Erfolg, sondern die Abschlußerhöhung zu erhöhtem Jagddruck und dieser wiederum zu erhöhten Wildschäden führe.

Zum Beweis dafür, daß der Schweizer Forstwissenschaftler Professor K. Eiberle erklärt habe, daß eine Forderung, wonach die sog. "Minderheitenbaumarten" ohne Schutzmaßnahmen hochkommen müssen, unreal sei, weil sie nur bei Ausrottung des Schalenwildes zu verwirklichen sei, könne der Bevollmächtigte des Klägers einvernommen werden.

Der Senat hat Beweis erhoben darüber, ob die Festsetzung des Abschusses für Rehwild im Bescheid vom 15. Juni 1989 für das Jagdrevier D überhöht ist, wobei neben der körperlichen Verfassung vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung im Bereich der Hegegemeinschaft W

zu berücksichtigen ist, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Zudem wurde zur Feststellung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Hegegemeinschaft W, insbesondere des Jagdrevieres Deutenhausen unter Beiziehung des Sachverständigen eine Ortsbesichtigung am 12. November 1991 durch den Senat durchgeführt. Der Sachverständige R P wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 18. März 1992 zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens vom 8. Januar 1992 gehört.

Ergänzend führt der Kläger noch aus, den Ausführungen des vom Gericht bestellten Sachverständigen sei entgegenzuhalten, daß der Sachverständige zwar erklärt habe, bei Laubbäumen müßten 7.000 bis 10.000 Pflanzen pro Hektar hochkommen. Der Sachverständige habe aber eingeräumt, hinsichtlich der Zahl der Pflanzen in der Hegegemeinschaft keine eigenen Erhebungen gemacht zu haben. Er habe weiter eingeräumt, genaue Angaben zur Verjüngungssituation von Tanne und Eiche seien nicht möglich, weil

Jungpflanzen nicht vorhanden seien. Dies wiederum könne auf deren geringem Vorkommen oder auf einem Totalverbiß im Sämlingsstadium beruhen. Schließlich könne dem Sachverständigen nicht die notwendige Objektivität bescheinigt werden, weil dieser als Forstreferendar im Dienste des Beklagten gestanden habe und von ihm abhängig gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten und insbesondere auf das vom Senat eingeholte Gutachten des Sachverständigen vom 8. Januar 1992 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufung des Beklagten ist stattzugeben und die Klage abzuweisen, weil der angefochtene Bescheid vom 15. Juni 1989 rechtmäßig gewesen ist.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren sein Klagebegehren zu Recht umgestellt auf die gerichtliche Feststellung, daß der angefochtene Bescheid vom 15. Juni 1989 rechtswidrig gewesen ist. Dieser Antrag gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist statthaft, weil der Bescheid vom 15. Juni 1989 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die drei Jagdjahre, für die dieser Bescheid eine Abschußplanregelung getroffen hat, sind verstrichen. Das Jagdjahr endet jeweils am 31. März (§ 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.9.1976, BGBl I S. 2849, zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.9.1990, BGBl II S. 885). Auch ist es dem Kläger seit Ende der Schußzeit für Rehwild am 31. Januar 1992 (siehe § 19 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes - AVBayJG - vom 1.3.1983, GVBl S. 51, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 19.12.1989, GVBl S. 736) nicht mehr möglich, den Abschluß in der geforderten Höhe zu erfüllen und damit seiner aus dem Bescheid vom 15. Juni 1989 resultierenden Verpflichtung nachzukommen. Der Kläger hat i.S.d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung. Er ist weiterhin Jagdpächter. Der Beklagte will seinen Angaben zufolge bei den zukünftigen Abschlußplanregelungen die gleiche Rechtsauffassung vertreten wie im vorliegenden Rechtsstreit. Beide Parteien sind daher an der Klärung der zwischen ihnen strittigen Fragen zur Vermeidung weiterer Prozesse interessiert. Ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung ist deshalb zu bejahen.

Der Bescheid vom 15. Juni 1989 ist rechtmäßig gemäß § 21 BJagdG, Art. 32 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246, ber. S. 391) und § 15 AVBayJG.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Schalenwild und somit Rehwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören (§ 21 Abs. 2 Satz 4 BJagdG). Das nähere bestimmt die Landesgesetzgebung (Satz 5 der Regelung). Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG). Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ist der Abschluß des Wildes so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder

Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG).

Die bundesrechtliche Abschlußplanregelung des § 21 Abs. 1 BJagdG wird durch Art. 32 BayJG ergänzt. Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG ist bei der Abschlußplanung neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG ist der eingereichte Abschlußplan zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellt ist. Andernfalls wird der Abschlußplan von der Behörde festgesetzt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AVBayJG).

Diesen Bestimmungen wird die angefochtene Abschlußplanfestsetzung des LRA vom 15. Juni 1989 gerecht.

Die in § 21 Abs. 1 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG genannten Voraussetzungen sind vom Verwaltungsgericht in vollem Umfang nachzuprüfen (ebenso Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl., 1982, RdNr. 5 zu § 21 BJagdG). In diesen Vorschriften werden zwar unbestimmte Rechtsbegriffe wie "berechtigte Ansprüche der Forstwirtschaft", "Erhaltung eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl" und "vorrangige Berücksichtigung des Zustandes der Vegetation" etc. genannt. Es ist aber vom Grundsatz der uneingeschränkten gerichtlichen

Nachprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe auszugehen. Soweit Schlußfolgerungen aus einem unbestimmten Rechtsbegriff zu ziehen sind, unterliegt die Bestimmung des Sinngehalts, die Feststellung der Tatsachengrundlagen und die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die im Einzelfall festgestellten Tatsachen der uneingeschränkten richterlichen Nachprüfung (vgl. BVerfGE 64, 261/279 = NJW 1984, 33; BVerwG, Urteil vom 1.3.1990 - 3 C 50/86 = NVwZ 1991, 568; Urteil vom 26.6.1990 - 1 C 10.88 = DVBl 1991, 49 sowie Urteil vom 10.11.1988 - 3 C 19.87 = Buchholz 424.4, Nr. 1 = NVwZ 1990, 565 L = BVerwGE 81, 12). Diese gerichtliche Nachprüfungspflicht ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung in Art. 19 Abs. 4 GG, wonach die effektive Gewährleistung des Rechtsschutzes die vollständige Nachprüfung eines Aktes der öffentlichen Gewalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglichen muß (vgl. BVerfGE 31, 113/117 = NJW 1971, 1559). Der Bürger hat einen Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 35, 382/401 f. = NJW 1974, 227). Die rechtsanwendende Verwaltung hat bei der Vollziehung der Gesetze daher grundsätzlich keinen eigenständigen gerichtlich nicht voll nachprüfbaren Freiraum. Dies gilt auch dann, wenn die Tatbestandsseite einer Norm nicht nur bloße Sachverhaltsfeststellungen, sondern auch, wegen normierter unbestimmter Rechtsbegriffe, Wertungen erfordert.

Bei der Abschlußplanregelung nach § 21 BJagdG und Art. 32 BayJG ermittelt die Behörde, mit Hilfe des Jagdpächters und der gutachtlichen Äußerung des Forstamtes, zwar nicht nur bestimmte Sachverhalte wie die körperliche Verfassung des Wildes - also dessen Gesundheitszustand, Gewicht oder das Auftreten von Wildkrankheiten - und (vorrangig) den Zustand der Vegetation - also Zahl, Größe, Alter und Art der Waldpflanzen-/und deren Beeinträchtigungen durch Verbiß und Fegen hier des Rehwildes, sondern sie hat den so festgestellten Sachverhalt zu bewerten und

die Belange der jagdlichen Hege, insbesondere auch mit den forstlichen Belangen abzuwägen. Derartige Wertungen sind jedoch in der Rechtspraxis häufig und führen nicht zwangsläufig dazu, der Behörde eine Einschätzungsprärogative einzuräumen. Beispielsweise ist der Begriff der Verunstaltung im Baurecht ebenso voll nachprüfbar wie die Frage, ob die schädlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf den Naturhaushalt als eines komplexen Wirkungsgefüges vertretbar sind oder die Festsetzung des Tauglichkeitsgrades eines Wehrpflichtigen im Musterungsverfahren oder die Prüfung, ob jemand die erforderliche besondere Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger nachgewiesen hat (vgl. im einzelnen, BVerwG, Urteile vom 1.3.1990 und vom 26.6.1990 a.a.O.). Bei der Abschlußplanregelung kann das Gericht ebenso wie die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt feststellen und würdigen. Wenn und soweit dieser Sachverhalt wegen einer zwischenzeitlichen Änderung der Sachlage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr festgestellt werden kann, so stellt sich insoweit allein die Frage, wer den die angefochtene Entscheidung tragenden Sachverhalt darzulegen hat. Vor allem aber kann das Gericht gegebenenfalls mit der Hilfe von Sachverständigen nachprüfen, ob die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt richtig gewertet und die verschiedenen Belange entsprechend der Zielvorgabe des Gesetzes zutreffend abgewogen hat. Insofern liegt eine normanwendende Tätigkeit vor, die vom Gericht ebenso wie von der Behörde vollzogen werden kann und muß. Auch das Wort "Abschlußplan" zwingt nicht dazu, der Behörde einen planerischen Gestaltungsspielraum, der vom Gericht nicht nachprüfbar wäre, einzuräumen. Pläne sind das Ergebnis von Bemühungen, zukünftige Maßnahmen zielgerichtet aufeinander abzustimmen (vgl. Kühling, Fachplanungsrecht, Düsseldorf 1988, RdNr. 1 m.w.N.). Die Behörde wird, wenn sie ein planerisches Ermessen hat, innerhalb eines vom Gesetz selbst nicht ausgefüllten Spielraums gestaltend tätig. Die Abschlußplanfestsetzung durch die untere Jagdbehörde gestaltet

zwar zukünftige Verhältnisse. Die Behörde hat aber keinen ihr vom Gesetzgeber freigelassenen Spielraum, in dem sie selbst darüber befindet, ob und gegebenenfalls welche Abschlußregelung sie festsetzt. Denn die Zielrichtung, welche Belange und mit welcher Gewichtung zu berücksichtigen sind, ist der Behörde vom Gesetzgeber durch die Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG eingehend vorgegeben. Diese Vorschriften lassen der Behörde keinen Freiraum zu eigenständiger Gestaltung zukünftiger Verhältnisse.

Zudem ist nach § 21 BJagdG, Art. 32 BayJG und § 15 AVBayJG der Jagdpächter selbst an die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen bei der Aufstellung des Abschlußplanes gehalten und gebunden. Würde es sich bei der Abschlußplanfestsetzung gemäß § 21 Abs. 1 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG um eine planende und gestaltende Ermessensentscheidung handeln, würde das Gesetz es in erster Linie dem Bürger überlassen, wie er die öffentlichen Belange der Land-, der Forst- und Fischereiwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes gewichtet und mit den Belangen der Hege und somit insbesondere mit seinen eigenen jagdlichen Interessen abwägt. Für die Übertragung derartiger hoheitlicher Befugnisse zur Gestaltung von öffentlich-rechtlich geregelten Bereichen auf den Bürger war für den Gesetzgeber kein Anlaß. Daher ist weder die Entscheidung der Behörde, ob sie an Stelle des Revierinhabers den Abschluß festsetzt und nicht nur dessen Entscheidung bestätigt, noch die Entscheidung über die Abschlußzahl eine planerische Ermessensentscheidung. Auch der Wortlaut der in § 15 Abs. 1 und 3 AVBayJG getroffenen Regelungen macht deutlich, daß die Abschlußplanregelung keine Ermessensentscheidung ist. Nach diesen Vorschriften h a t die Jagdbehörde den Abschlußplan zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, bzw. die e r f o r d e r l i c h e Erhöhung oder Verminderung der Abschlußzahlen zu verfügen, s o w e i t

dies zur Sicherung einer den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entsprechenden Abschlußregelung *n o t w e n d i g* ist, wenn sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes die für die Abschlußplanung maßgebenden Verhältnisse ändern oder sich ursprüngliche Angaben als unrichtig erweisen.

Allerdings handelt es sich bei der behördlichen Abschlußplanfestsetzung auf der Rechtsfolgendeite atypischer Weise nicht nur um eine Ja- oder Nein-Entscheidung. Die Behörde hat nicht nur zu entscheiden, ob sie den Abschlußplan festsetzt oder nicht, sondern gegebenenfalls muß sie den Abschluß in einer bestimmten, von ihr zu ermittelnden Höhe festsetzen, sie muß also eine konkrete Zahl benennen. Nur die erstere Entscheidung folgt ohne weiteres aus dem Vorliegen oder Fehlen der im Gesetz genannten Voraussetzungen. Die genaue Abschlußzahl hingegen ergibt sich nicht zwangsläufig aus der Bejahung der auf der Tatbestandsseite der Norm festgesetzten Voraussetzungen. Sie ist auch im übrigen nicht mathematisch-logisch, etwa anhand einer normierten Formel zu bestimmen. Ob der festgestellte Sachverhalt und dessen Bewertung nach den oben genannten maßgeblichen Vorschriften zu einem Abschluß von 209, 210 oder 211 Stück Rehwild führt, läßt sich nicht exakt und überzeugend, geschweige denn zwangsläufig folgern. Insoweit kann der Behörde eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Bei der Überprüfung kann sich das Gericht bei der Frage, welcher Zahlenrahmen noch vertretbar ist, genauso der Hilfe eines Sachverständigen bedienen wie bei der Wertung, ob die berechtigten Belange beispielsweise der Forstwirtschaft überhaupt eine Festsetzung des Abschusses durch die Behörde anstelle der bloßen Bestätigung des Vorschlages des Revierinhabers verlangen.

Die angefochtene Abschlußplanfestsetzung für das Jagdrevier D vom 15. Juni 1989 hält sich im Rahmen der in § 21 Abs. 1 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG genannten rechtlichen Anforderungen.

Die Abschlußregelung des § 21 Abs. 1 BJagdG dient - auch - der Erfüllung des Hegezieles, das in § 1 Abs. 2 BJagdG näher beschrieben ist. Danach hat die Hege zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG).

Aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG folgt, daß die Belange einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung generell den Vorrang vor der jagdlichen Hege genießen (vgl. BGH, Urteil vom 22.5.1984, III ZR 18/83) = NJW 1984, 1216). Dementsprechend ist einer der Zwecke des BayJG ausdrücklich, "Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden" (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG). Der Begriff "ordnungsgemäß" wird dabei nicht nur von den am Ertrag ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestimmt, sondern auch von den Anforderungen, die die Rechtsordnung an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Wirtschaftsweise stellt (so BT-Drucks. 7, 5471, S. 3). Für die hier maßgeblichen Belange der Forstwirtschaft ist daher zu fordern, daß nur eine solche Nutzung ordnungsgemäß und somit vorrangig ist, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung des Biotopes verfolgt (so BGH a.a.O.). Nicht "ordnungsge-

mäß" wäre insbesondere eine dem Zweck des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl III 790-18) zuwiderlaufende Bewirtschaftung. Zweck des Bundeswaldgesetzes ist nach seinem § 1 insbesondere,

- "1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Argar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen."

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BWaldG soll der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden.

In Bayern hat der Landesgesetzgeber den Gesetzeszweck des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl S. 25), in Art. 1 Satz 3 unter anderem dahin beschrieben, daß dieses Gesetz insbesondere dazu dienen soll:

- "1. Die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
 2. einen standortgemäßen Zustand des Waldes zu bewahren oder wiederherzustellen,
 3. die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und zu stärken.
-"

Art. 14 Abs. 1 BayWaldG schreibt vor, daß der Wald im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren ist.

Unmittelbar aus Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG folgt, daß ein berechtigter Anspruch der Forstwirtschaft die Gewährleistung der Waldverjüngung ist. I.V.m. Art. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWaldG ergibt sich daher insbesondere, daß gerade die Verjüngung und Bewahrung eines standortgemäßen Waldes bei der Festsetzung des Abschlußplanes zu berücksichtigen sind.

Das LRA hat die vom Kläger vorgeschlagene Abschlußzahl von insgesamt 141 Stück Rehwild zu Recht als zu niedrig verworfen und die Abschlußzahl auf 210 festgesetzt.

Das LRA hatte bei Erlass seiner angefochtenen Entscheidung davon auszugehen, daß der Kläger in seinem Jagdrevier D den für die früheren drei Jagdjahre geplanten Abschluß bei weitem nicht erfüllt hatte (anstelle von 198 nur 168 Stück Rehwild). Für diese früheren Jagdjahre war für alle Jagdreviere der Hegegemeinschaft ein Abschluß von 2.924 Stück Rehwild vorgesehen gewesen. Tatsächlich betrug der Abschluß für diese früheren Jagdjahre 2.260 Stück. Das forstliche Gutachten vom 16. Januar 1989 kam für die Hegegemeinschaft insgesamt zu dem Ergebnis, daß eine beträchtliche Anhebung des tatsächlichen Abschusses unumgänglich sei, nachdem in der Tendenz von 1986 bis 1988 praktisch keine Verbesserung eingetreten war. Das Forstamt stellte weiter fest, daß die Entwicklung gesunder Mischbestände in großen Bereichen der Hegegemeinschaft unmöglich sei, da alle Baumarten fast vollständig verbissen würden. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Revier des Klägers oder sonstige Gründe, die die Festsetzung einer Abschlußzahl von nur 141 Stück Rehwild zugelassen hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Von dieser Würdigung der Situation der Waldverjüngung hatte das LRA auszugehen. Die vom Kläger allgemein vorgebrachten Bedenken gegen die Art und Weise der Gutachtenserstellung durch die Forstämter und ihre Methodik vermag der Senat nicht zu teilen.

Das gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG einzuholende forstliche Gutachten soll den Zustand der Vegetation und der Waldverjüngung insbesondere im Hinblick auf die Einwirkungen des Rehwildes auf diesen Zustand feststellen; mithin hat es die vom Rehwild verursachten Verbiß- und Fegeschäden festzustellen und, wie den nach Art. 32 Abs. 8 BayJG erlassenen Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vom 9. Dezember 1988 (AllMB1 1989 S. 73, geändert durch Bekanntmachung vom 3.1.1990, AllMB1 S. 213) zu entnehmen ist, eine zusammenfassende Wertung der vorhandenen Wilddichte zu treffen und daraus eine allgemeine Empfehlung für die Abschlußplanung im Bereich der Hegegemeinschaft abzuleiten. Es ist im Gesetz nicht näher geregelt, wie die Forstbehörden den Zustand der Vegetation und insbesondere der Waldverjüngung im einzelnen zu ermitteln haben. Dies wurde vielmehr gemäß Art. 47 Nr. 4 BayJG i.V.m. § 29 a AVBayJG durch die Entschliebung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Februar 1988 einschließlich ihrer Anlage "Anweisung für die örtliche Erfassung und für die Erstellung der Gutachten (Stichprobenverfahren zur Erfassung der Situation der Waldverjüngung sowie des Verbisses und der Fegeschäden durch Schalenwild)" geregelt.

Danach werden nicht die gesamten Waldflächen eines Jagdrevieres untersucht, sondern nur sogenannte Verjüngungsflächen und diese zusammenfassend für das gesamte Gebiet der Hegegemeinschaft, in der das Jagdrevier liegt, begutachtet. Es wird also allgemein die Schadenssituation in der Hegegemeinschaft und nicht speziell im einzelnen Jagdrevier festgestellt. Die Verjüngungsflä-

chen müssen eine Mindestgröße aufweisen und es müssen mindestens 1.000 Pflanzen pro ha mit einer Höhe von mindestens 20 cm vorkommen. Es müssen mindestens 1.000 Jungpflanzen mit ungeschütztem Leittrieb vorhanden sein. Die Verjüngungsfläche muß bestimmte Mindestausmaße haben. Ausgewählt werden diese Flächen mit Hilfe eines Gitternetzes. Dieses ergibt Gitternetz- oder Koordinatenpunkte, anhand derer die Verjüngungsflächen bestimmt werden. Pro Hegegemeinschaft müssen als Maximum 40 Probeflächen aufgenommen werden. Innerhalb der Verjüngungsflächen werden wiederum Stichprobenpunkte entlang der längsten, die Verjüngungsfläche durchschneidenden, Geraden festgelegt. Von diesen Punkten aus ist eine bestimmte Zahl nächststehender Einzelpflanzen größer und kleiner als 20 cm zur Feststellung des Rehwildverbisses und von Fegeschäden durch Rehwild zu untersuchen. Es ist auch genau geregelt, welche Schäden aufzunehmen sind, um durch andere Tierarten verursachte Schäden an den Pflanzen auszuschneiden.

Nicht erforderlich ist, daß die forstlichen Gutachten gesondert für jedes Jagdrevier anstelle für die Hegegemeinschaft insgesamt erstellt werden. Dies würde einen nicht mehr vertretbaren Aufwand verursachen. Die Zahl der Aufnahmepunkte pro Jagdrevier müßte, um die Objektivität der Aufnahme zu sichern, in etwa so groß sein wie derzeit pro Hegegemeinschaft. Denn anders würde man nicht zu objektiven Ergebnissen kommen können. Der Aufwand wäre daher um ein vielfaches größer, er könnte vom Beklagten personell gar nicht erbracht werden und erreichen könnte man allenfalls eine geringfügige Verfeinerung der Erhebungsmethode. Im übrigen verlangt der Gesetzgeber in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG nicht, daß der Zustand der Vegetation im jeweiligen einzelnen Jagdrevier zu berücksichtigen ist, vielmehr spricht er generell vom Zustand der Vegetation. Ähnlich spricht § 21 BJagdG allgemein von den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden und

den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Ein weiterer Gesichtspunkt rechtfertigt es, auf die Hegegemeinschaft und nicht auf das einzelne Jagdrevier abzustellen. Der Lebensraum gerade auch des Rehwildes ist nämlich nicht auf das einzelne Jagdrevier beschränkt, sondern erstreckt sich auf größere Flächen, insbesondere in der kalten Jahreszeit, in der mangels sonstiger Äsungsmöglichkeiten der Verbiß an den Waldbäumen besonders groß ist. Vor allem entspricht das Abstellen auf die Hegegemeinschaft und nicht auf das einzelne Jagdrevier § 10 a BJagdG und Art. 13 BayJG. Danach werden Hegegemeinschaften zum Zweck der Hege des Wildes gebildet und, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschlußregelung zu ermöglichen. Um letzteres zu erreichen, ist es aber sinnvoll, die für die Abschlußregelung vorgeschriebene und maßgebliche Grundlage, nämlich die forstlichen Gutachten, ebenfalls für den Großraum der Hegegemeinschaft zu erstellen. Insgesamt ist es daher nicht zu beanstanden, wenn im forstlichen Gutachten gemäß der Nr. V der Entschließung vom 9. Februar 1988 "auf der Grundlage der erhobenen Situation der Waldverjüngung, des festgestellten Verbisses und der Fegeschäden eine zusammenfassende Wertung der vorhandenen Wilddichte getroffen (z.B. "tragbar", "überhöht" oder ähnliches) und eine daraus abgeleitete allgemeine Empfehlung für die Abschlußplanung im Bereich der Hegegemeinschaft gegeben wird (z.B. "der Abschluß kann in etwa auf der bisherigen Höhe bleiben", "der Abschluß muß deutlich erhöht werden"). Im übrigen ist in der Anweisung zu dieser Entschließung vorgesehen, daß bei der zusammenfassenden Würdigung im forstlichen Gutachten auch auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Revieren eingegangen werden kann.

Mit dem vom Beklagten gehandhabten System ermitteln die Forstbehörden die Situation der Waldverjüngung und die durch das Rehwild herbeigeführte Schadenssituation, also den Verbiß und die Fegeschäden, objektiv und hinreichend umfassend für jede

Hegegemeinschaft. Zutreffend weist der vom Senat zugezogene Sachverständige in seinem Gutachten vom 8. Januar 1992 darauf hin, daß das Verfahren objektiv ist, weil die Stichprobenpunkte durch das Gitternetz und die vorgeschriebenen Anforderungen an die Verjüngungsflächen genau festgelegt sind. Die Mindestzahl der 30 Aufnahmepunkte sorgt für nach statistischen Regeln abgesicherte Ergebnisse, die die Situation auf der Gesamtfläche der jeweiligen Hegegemeinschaft wiedergeben. Die Unterscheidung zwischen Pflanzen größer oder kleiner als 20 cm Wuchshöhe gibt wiederum Aufschlüsse über die Entwicklung des Mischungsverhältnisses der verschiedenen Holzarten. Aus den Erhebungen ergibt sich nicht nur, welcher Prozentsatz der Pflanzen beschädigt oder unbeschädigt ist und in welchem Umfang, sondern auch welche Holzarten je nach Alter und Größe stärker geschädigt sind als andere.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers werden die Verjüngungsflächen nicht ausgewählt. Insbesondere werden keine möglichst nahe am Waldrand gelegenen Verjüngungsflächen ausgesucht, um einen möglichst großen Verbiß festzustellen. Denn aufgrund des Rastersystems des Gitternetzes ist es zufällig, ob eine den Mindestanforderungen genügende Verjüngungsfläche näher am Waldrand oder in der Mitte des Waldes liegt. Die Vielzahl der Aufnahmeflächen sorgt für eine gerechte und den natürlichen Gegebenheiten möglichst nahekommende Verteilung.

Der Kläger wendet sich weiter gegen die Mindestanforderung von 1.000 Pflanzen pro Verjüngungsfläche und meint, deren Zahl müsse wesentlich höher sein. Hierbei übersieht er, daß es sich um eine Mindestanforderung handelt und selbstverständlich die Zahl der Pflanzen wesentlich höher sein kann. Ebenso steht der Umstand, daß gerade bei der Fichte ein Seitentriebsverbiß das Wachstum fördern kann, der Methode als solcher nicht entgegen. Es geht bei dieser Gutachtenserstellung nicht um die Feststel-

lung von Schäden und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Waldbesitzers gegen den Pächter des Jagdrevieres. Vielmehr basiert das forstliche Gutachten auf der Tatsache, daß Umfang und Maß des durch das Rehwild herbeigeführten Verbisses insgesamt auf die Verjüngungssituation des Waldes schließen lassen und Hinweise dafür geben, ob eine Reduzierung des Rehwildbestandes erforderlich ist oder nicht.

An dem Einwand, die Verbißsituation gebe keinen Aufschluß über die genaue Höhe des Rehwildbestandes, ist zwar richtig, daß aufgrund der Schadenssituation in einer Hegegemeinschaft allein nicht auf die Zahl der Rehe in dieser Hegegemeinschaft oder in einem bestimmten Revier geschlossen werden kann. Dieser Einwand verkennt aber, daß das forstliche Gutachten nicht die Zahl der vorhandenen Rehe zu ermitteln hat. Das vom Beklagten gewählte System stellt bewußt nicht auf den tatsächlichen, zahlenmäßigen Rehwildbestand ab, da dieser nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht sicher festgestellt werden kann, es sei denn durch den Totalabschuß in einem bestimmten Gebiet. Das Beurteilungssystem soll vielmehr maßgebliche Hilfe bei der Entscheidung der unteren Jagdbehörde sein, ob in der betreffenden Hegegemeinschaft der Abschluß insgesamt zu erhöhen oder zu mindern ist oder ob er gleich bleiben kann. Deshalb ist es nicht die Aufgabe der forstlichen Gutachten, den konkreten Rehwildbestand für das einzelne Jagdrevier oder für die Hegegemeinschaft zahlenmäßig zu ermitteln, sondern gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG sich "über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen". Der Abschlußplan hat sich an den berechtigten Belangen u.a. der Forstwirtschaft zu orientieren. Die Gewährleistung eines standortgerechten Waldes ist ein andauernder und langfristiger Prozeß. Der Zustand des Waldes und die Waldschadenssituation, insbesondere die Verjüngungssituation, sind Schwankungen unterworfen. Hieraus folgt, daß bei der

Abschußplanregelung im Vordergrund die Frage steht, ob und in welchem Umfang der Abschluß erhöht werden oder ein relativ hoher Abschluß für die nächsten Jahre beibehalten werden muß oder ob sich der Zustand des Waldes bereits langfristig so gebessert hat, daß eine Minderung des Abschusses und eine Erhöhung des Rehwildbestandes den Belangen der Forstwirtschaft nicht abträglich ist.

Der weitere Einwand, nicht nur der Rehwildbestand bestimme den Umfang des Verbisses und der Fegeschäden, ist zwar richtig. Auch andere Faktoren wirken hierauf ein, wie besondere Unruhe im Revier, Störungen durch Freizeiteinrichtungen, Verhältnis der Waldfläche zur sonstigen Fläche, besonders günstige oder schlechte Äsungsverhältnisse etc.. Durch all diese Faktoren wird der Lebensraum des Rehwildes qualitativ und quantitativ bestimmt. Mit dem Abschluß kann aber nicht auf diese Faktoren, sondern nur auf den Rehwildbestand als solchen eingewirkt werden. Wenn bei ungünstigen Verhältnissen des Lebensraumes in einem Jagdrevier der Rehwildbestand so hoch ist wie in einem von der Größe her vergleichbaren Jagdrevier mit wesentlich günstigeren Lebensraumbedingungen, so wird auch der Verbiß- und Fegeschaden größer sein. Dann verlangt die vorrangige Behandlung der forstlichen Belange eine Reduzierung des Rehwildbestandes. Ansonsten könnte ein standortgerechter Wald weder bewahrt, geschweige denn wiederhergestellt werden. Wenn andererseits der Rehwildbestand nicht allein vom Abschluß abhängig ist, so steht dieser Umstand der Regelung nicht entgegen. Der Rehwildbestand ist zwar eine zeitlich variable Größe und hängt auch von anderen Umständen als vom Abschluß ab. So sind die spezifischen Lebensverhältnisse für den Bestand mit maßgeblich. Zudem tendiert eine unangebracht geringe Population zu erhöhter Reproduktion und umgekehrt. Dies ändert aber nichts daran, daß einer der maßgeblichen Faktoren, um auf den Bestand einzuwirken, der Abschluß ist. Gleichzeitig ist er für den Revierinhaber

das wichtigste und effektivste Mittel zur Bestandsregulierung. Davon geht auch die gesetzliche Regelung aus. Mit sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung von Einstands- und Äsungsverhältnissen kann zwar sowohl auf den Bestand als auch auf die Verbißsituation eingewirkt werden. Dies ändert aber nichts daran, daß bei der konkreten Abschlußplanregelung von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgegangen werden muß und etwaige andere mögliche Maßnahmen, die sich auf die Verbißsituation voraussichtlich günstig auswirken könnten, unberücksichtigt gelassen werden müssen.

Unzutreffend ist der Einwand, bei der Erstellung der forstlichen Gutachten werde nicht berücksichtigt, daß bei einer Naturverjüngung zwangsläufig nicht alle Jungpflanzen zum schlagreifen Baum heranwachsen könnten. Von einer solchen Prämisse gehen weder die Entschliebung vom 9. Februar 1988 noch im vorliegenden Fall das Gutachten vom 16. Januar 1989 aus. Allerdings genügt auch nicht, daß hinreichend viele Pflanzen das reproduktionsfähige Alter erreichen. Entscheidend ist vielmehr, worauf der vom Senat beigezogene Sachverständige eingehend hinweist, daß ein standortgerechter Wald heranwachsen kann, daß gegebenenfalls also auch eine hinreichende Zahl derjenigen Baumarten aufwachsen kann, die vom Rehwild in erster Linie verbissen werden. Allerdings ist insoweit auch § 32 Abs. 2 BJagdG zu beachten. Danach ist, soweit die Länder nicht anders bestimmen, der Wildschaden nicht zu ersetzen, "der an Forstkulturen entsteht, die durch das Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorhandenen Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen". Von dem landesrechtlichen Vorbehalt hat Bayern bisher keinen Gebrauch gemacht. Die nach Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG zu erstellenden gutachtlichen Äußerungen haben zwar nicht den Zweck, privatrechtliche Schadensersatzansprüche

im Sinne des § 32 BJagdG festzustellen. Sie sollen sich vielmehr "über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken" äußern, unabhängig davon, ob der einzelne Wildschaden zu einer Schadensersatzpflicht führt, und die Forstämter haben allgemein "ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen". Die forstlichen Gutachten sind auch nur die Grundlage für den von vom Revierinhaber und gegebenenfalls von der unteren Jagdbehörde festzusetzenden Abschlußplan. Dieser ist jedoch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG so zu regeln, daß die "berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben". Der allgemeine Anspruch auch der Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden ist nach der oben wiedergegebenen Vorschrift des § 32 Abs. 2 BJagdG eingeschränkt. Der Gesetzgeber geht hiernach davon aus, daß der Waldbesitzer zur Vermeidung von Wildschäden an in Forstkulturen eingebrachten sog. "Nicht-hauptholzarten" durch die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen Sorge zu tragen hat. Tut er dies nicht, muß er Wildschäden in Kauf nehmen und kann vom Jagdpächter bzw. der Jagdgenossenschaft (vgl. § 29 Abs. 1 BJagdG) keinen Ersatz des Schadens verlangen. Dies bedeutet für die Abschlußplanregelung, daß Verbißschäden an im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG ungeschützten Nichthauptholzarten nicht zu einer Erhöhung des Abschusses zwingen, denn insoweit soll der Schaden in erster Linie durch den Waldbesitzer selbst vermieden werden. Im vorliegenden Fall ist aber keine Rede davon, daß nur Forstkulturen geschädigt sind, die durch das Einbringen von sog. Nichthauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Das Forstamt S. stellt vielmehr in seiner Äußerung vom 16. Januar 1989 fest, daß der starke Verbiß die Entwicklung gesunder Mischwälder verhindert, "da die Pflanzenanzahl für einen aus Altbeständen vergleichbaren Waldaufbau nicht ausreicht". Dies wird damit belegt, daß der Anteil an Buche und Eiche fast verschwinde bei den über 80 cm hohen Pflanzen, während diese Baum-

arten bei den kleineren Pflanzen, wenn auch stark verbissen, sehr wohl vorhanden seien. Dies zeige, daß der v o r h a n - d e n e Mischbestand nicht erhalten werden kann, wenn der Verbiß nicht insgesamt zurückgeht.

Auch der vom Senat zugezogene Sachverständige hält die im forstlichen Gutachten getroffene Würdigung der Waldschadenssituation und die Empfehlung, den Abschluß in der Hegegemeinschaft zu erhöhen, für zutreffend. Er kommt zu dem Ergebnis, daß zwar in der gesamten Hegegemeinschaft im Jahr 1988 das Ankommen von Mischbaumarten möglich war, daß diese aber nahezu überall stark verbissen wurden, was die Gefahr einer deutlichen Entmischung beinhaltet. Die vorgenommene Abschlußerhöhung in der Hegegemeinschaft w. um insgesamt 10 % gegenüber den Jagdjahren 1986/87 bis 1988/89, in denen in der Hegegemeinschaft tatsächlich 2.260 Rehe geschossen wurden, erachtet er für maßvoll und gerechtfertigt.

Der Sachverständige konnte zwar feststellen, daß mit der Erhöhung des Abschusses im Jahr 1986 eine leichte Verbesserung in der Verjüngungssituation einherging, die sich in den Jahren 1988 und 1989 niederschlug. Jedoch sind, wie er im Gutachten vom 8. Januar 1992 darlegt, auch die relativ milden Winter der vergangenen Jahre zu berücksichtigen. Eine Rücknahme des bisherigen Ist-Abschusses zum Zeitpunkt 1988/89 für das Jagdrevier des Klägers sei daher nicht zu rechtfertigen gewesen. Eine Absenkung des Abschluß-Solls auf das vom Kläger geforderte Niveau hätte eine Gefährdung der bereits eingetretenen Verbesserungen bedeutet.

Ebensowenig vermag der Senat dem Kläger darin zu folgen, das LRA habe bei der Festsetzung des Abschusses für sein Jagdrevier dessen spezielle Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Im Gutachten vom 8. Januar 1992 führt der vom Senat beigezogene Sach-

verständige eingehend aus, daß sowohl der Jagd- als auch der Biotopwert des Jagdrevieres D. . . . über dem Durchschnitt der Hegegemeinschaft liegen. Wenn auch die Nähe zur Stadt Weilheim einen Negativfaktor darstelle, sei die sehr gute Wald/Feldverteilung zu beachten. Positiv sei die im Nordosten gelegene Hochmoorfläche mit eingestreuten kleinflächigen Gehölzinseln ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, daß die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend als Grünland genutzt werden. Daher seien günstige Einstandsflächen und Äsungsverhältnisse gegeben. Im übrigen geht die Argumentation des Klägers fehl. Diese läuft darauf hinaus, daß in Jagdrevieren, die besonders ungünstige Lebensverhältnisse für das Rehwild aufweisen, der Abschluß entsprechend gering sein müsse. Hiervon kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn der Rehwildbestand den in § 21 BJagdG und Art. 32 BayJG genannten Belangen entspricht. Ist er jedoch allgemein überhöht und ein Reduktionsabschuß geboten, so wird auch in Revieren mit ungünstigen Verhältnissen der Abschluß zu erhöhen sein, weil dann nicht nur der erhöhte Bestand, sondern zusätzlich diese negativen Faktoren die Waldschadenssituation verschärfen.

Auch der Einwand, die spezielle Rehwildfläche betrage im Jagdrevier Deutenhausen nur 780 ha, dringt nicht durch. Bis zum Jagdjahr 1989 war bei allen früheren Abschlußplänen für das Jagdrevier D. . . . eine spezielle Rehwildfläche von 952 ha zugrundegelegt. Erst ab diesem Jagdjahr hat der Kläger eine spezielle Rehwildfläche von 780 ha angegeben. Geht man weiterhin von 952 ha aus, ergibt sich ein im Durchschnitt der Hegegemeinschaft liegender Abschluß. Der Kläger geht auch zu Unrecht von einer speziellen Rehwildfläche von nur 780 ha aus. Denn gegenüber den Jahren vorher haben sich die Verhältnisse in seinem Revier nicht maßgeblich und einschneidend geändert. Die Reduzierung der angegebenen speziellen Rehwildfläche ist darauf zurückzuführen, daß der Kläger die Flächen um die einzelnen

bäuerlichen Anwesen in seinem Jagdrevier nicht mehr als Rehwildfläche beurteilt hat. Der Sachverständige weist im Gutachten vom 8. Januar 1992 zu Recht darauf hin, daß auch auf diesen Flächen das Rehwild in der Nacht zieht, weil es dort verlockende Äsung in den Obst- und Gemüsegärten aufnehmen kann. Zudem haben die Pächter der anderen Jagdreviere mit vergleichbarer Siedlungsstruktur in der Hegegemeinschaft W diese Umgriffsflächen nicht abgezogen. Einen zutreffenden Vergleich des Abschusses pro 100 ha kann der Kläger aber nur dann mit den Nachbarrevieren ziehen, wenn er bei der Ermittlung der Rehwildfläche den gleichen Maßstab ansetzt wie die Pächter in den Nachbarrevieren. Zutreffend ist zwar, daß im Jagdrevier D - überdurchschnittlich viel Waldflächen eingezäunt sind. Insoweit wird jedoch im Gutachten vom 8. Januar 1992 überzeugend ausgeführt, daß dies ein Indiz für eine Abschusserhöhung ist, weil die Waldbauern den mit der Zäunung verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand gerade wegen der Verbißsituation auf sich nehmen. Erst wenn sich die Verbißschäden auf ein vertretbares Maß verringert haben, bedarf es der Zäunungen im bisherigen Umfang nicht mehr, und dann steht dem Rehwild auch wieder mehr Fläche als Lebensraum zur Verfügung.

Den nur schriftsätzlich gestellten Beweisanträgen war nicht nachzukommen.

Zunächst ist nicht hinreichend konkret dargelegt worden, den geforderten Abschuß zu erfüllen, sei dem Kläger unmöglich gewesen. Zudem hätte der Kläger noch mehr Jagdausübungsberechtigte einsetzen können, um den Anforderungen nachzukommen. Insofern kann sogar als zutreffend angesehen werden, daß der Kläger mit den von ihm eingesetzten "mehreren Jagdausübungsberechtigten" nicht in der Lage war, den Abschuß zu erfüllen.

Ebensowenig bedarf die Frage einer Beweiserhebung, ob ein erhöhter Jagddruck zu einer Verschlechterung der Verbiß- und Waldschadenssituation führen kann. Diese Frage kann ohne weiteres bejaht werden. Denn ein erhöhter Jagddruck bedeutet eine zusätzliche Störung des Lebensraumes des Wildes und kann wie auch sonstige Störungen des natürlichen Lebensraumes dazu führen, daß Rehwild keine Äsungsflächen wie Wiesen aufsucht, sondern in der Deckung des Waldes bleibt und mehr als sonst in Forstkulturen äst. Die damit verbundene Verschärfung der Verbißsituation geht dennoch von dem derzeit vorhandenen überhöhten Bestand aus. Ausschlaggebend ist jedoch, daß langfristig ein erheblich reduzierter und nicht überhöhter Bestand wesentlich weniger Jungpflanzen verbeißen oder verfegen wird und damit auch keinem überhöhten Jagddruck mehr ausgesetzt werden muß.

Ob der Schweizer Forstwissenschaftler Professor K. Eiberle die Erklärung - sinngemäß: ein Hochkommen von Nichthauptholzarten ohne forstliche Schutzmaßnahmen habe praktisch eine Ausrottung des Rehwildes zur Voraussetzung - abgegeben hat, bedarf ebenso wenig einer Beweiserhebung wie die Frage, ob diese Aussage inhaltlich richtig ist. Denn der Senat geht, wie ausgeführt, davon aus, daß der Abschluß nicht so festzusetzen ist, daß sog. Nichthauptholzarten ohne alle forstlichen Schutzmaßnahmen hochkommen. Da im vorliegenden Fall alle Baumarten untragbar beeinträchtigt sind und der vorhandene Mischwald im Revier des Klägers bei der derzeitigen Rehwilddichte langfristig aller Voraussicht nach verloren ginge, bedarf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, was unter "Hauptholzart", bzw. "Nichthauptholzart", im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG zu verstehen ist, im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Nach all dem bedarf es auch nicht der Einholung eines Obergutachtens. Auch das Vorbringen hinsichtlich der Person des Sach-

verständigen R P gibt hierzu keinen Anlaß. Der Kläger hat kein ausdrückliches Ablehnungsgesuch im Sinne von § 166 VwGO, § 412 Abs. 2 ZPO gestellt. Davon unabhängig ist eine Besorgnis der Befangenheit (§ 92 Abs. 2 ZPO) nicht gegeben. Bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise ist auch aus der Sicht des Klägers kein Grund gegeben, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Die Ausbildung als Forstreferendar im Dienste des Beklagten ist die allgemein übliche Ausbildung zum Forstassessor. Der Kläger mißt diesem Referendarverhältnis, das längst beendet ist, ersichtlich selbst kein Gewicht bei. Denn andernfalls hätte er keinen Forstrat a.D. als zusätzlichen Sachverständigen vorgeschlagen.

Aus diesen Gründen war unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt stützt sich auf § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach 34 01 48), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche

Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Geiger

Dr. Weinfurtner

Werner

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 6.000,-- DM festgesetzt.

Geiger

Dr. Weinfurtner

Werner